

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 33

22. Oktober 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparkurkunde Sparkasse Landshut	277
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020	278/279
3.	Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Weiher auf den Grundstücken Flur Nrn. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243/1 und 244 (jetzt Flur Nrn. 901, 901/1, 902 und 903), Gemarkung Kößnach sowie Flur Nrn. 2553 (jetzt 2553/2), 2293, 2294, 2296, 2297 und 2298. Gemarkung Parkstetten im Gebiet der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten vom 04.03.1993, geändert mit der Verordnung vom 13.11.2007	280/281

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 4072125180

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 06.07.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 08.10.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	500.200 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 253.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **97 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.610,3093 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Rattenberg, den 29.09.2020

Schulverband Rattenberg

gez. Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 29.09.2020

gez.
Schröfl Dieter
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Weiher auf den Grundstücken Flur Nrn. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243/1 und 244 (jetzt Flur Nrn. 901, 901/1, 902 und 903), Gemarkung Kößnach sowie Flur Nrn. 2553 (jetzt 2553/2), 2293, 2294, 2296, 2297 und 2298. Gemarkung Parkstetten im Gebiet der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten vom 04.03.1993, geändert mit der Verordnung vom 13.11.2007

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 3, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

§ 1 Ziffer 5 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.03.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.04.1993), geändert mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Straubing-Bogen vom 26.11.2007) über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Weiher auf den Grundstücken Flur Nrn. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243/1 und 244 (jetzt Flur Nrn. 901, 901/1, 902 und 903), Gemarkung Kößnach sowie Flur Nrn. 2553 (jetzt 2553/2), 2293, 2294, 2296, 2297 und 2298. Gemarkung Parkstetten, wird folgendermaßen gefasst:

„5. Tiere aller Art in der Badesaison den Weiher betreten und im Weiher schwimmen zu lassen oder im Weiher zu reinigen. Ausgenommen hiervon sind Hunde in dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich auf den Grundstücken Flur Nrn. 2297 und 2298, Gemarkung Parkstetten. Die Personen, die Hunde mitführen, haben darauf zu achten, dass die Hunde diesen Bereich nicht verlassen; sie haben die von den mitgeführten Hunden verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 12.10.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 12.10.2020

